

## Bayern Kapital GmbH

Managementgesellschaft für den

## Clusterfonds Start-Up!

(Clusterfonds Start-Up! GmbH & Co. KG)

### Beteiligungsgrundsätze der Clusterfonds Start-Up! GmbH & Co. KG (nachfolgend Clusterfonds Start-Up!)

#### 1. Clusterfonds Start-Up! als Beteiligungsgeber

Durch die Auflage der Clusterfonds Start-Up! bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter zum Ausdruck, dass sie einen Beitrag zur Stärkung junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen in Bayern leisten wollen.

Die Risiko- und Innovationsbereitschaft dieser Unternehmen zu unterstützen, ist wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.

Die LfA Förderbank Bayern, die Bayern Kapital GmbH und die weiteren Fondsgesellschafter haben sich deshalb darauf verständigt, gemeinsam eine Gesellschaft zu gründen, die das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital GmbH im Seedbereich aufstockt und jungen bayerischen Unternehmen Chancenkapital zur Verfügung stellt.

Der Clusterfonds Start-Up! erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen Chancenkapital zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung. Bayern Kapital ist bereits seit Ende 1995 im Marktsegment der Innovationsfinanzierung tätig und fungiert als Managementgesellschaft für den Clusterfonds Start-Up!

#### 2. Zweck der Beteiligungen der Clusterfonds Start-Up!

Der Clusterfonds Start-Up! stellt jungen innovativen technologie- und wachstumsorientierten bayerischen Unternehmen die sich noch in der Seedphase befinden, Beteiligungen i.H. von max. TE 500 zur Verfügung.

Mit der von der Clusterfonds Start-Up! zur Verfügung gestellten Seedendphasenfinanzierung wird den Beteiligungsunternehmen ermöglicht, ihr innovatives Geschäftskonzept durch die Fertigstellung eines Prototypen und die Gewinnung erster Referenzkunden bis zum erfolgreichen „proof of market“ umzusetzen. Mit einem gelungenen „proof of market“ sollen in einer weiteren, an die Finanzierung des Clusterfonds Start-Up! sich anschließenden Finanzierungsrunde, Beteiligungen weiterer Geldgeber vornehmlich von Venture Capital – Gesellschaften bzw. von Business Angels akquiriert werden können und damit das Innovationsvorhaben weitergeführt werden.

Der Clusterfonds Start-Up! kann sich aber auch an innovativen, technologieorientierten Unternehmen beteiligen, die sich anschließend aller Voraussicht nach selbst aus dem laufenden Cash Flow finanzieren können.

Mit der Beteiligung der Clusterfonds Start-Up! werden Kosten und Investitionen des Unternehmens insbesondere für

- den Aufbau des Unternehmens und seiner Strukturen
- Aufwendungen für die Verfahrens- und Produktentwicklung incl. dafür notwendiger Patentanmeldungen
- Aufwendungen die im Zusammenhang mit einer Markteinführung der entwickelten Produkte und Verfahren stehen
- Aufwendungen des Coaches

mitfinanziert.

#### 3. Branchenausrichtung der Clusterfonds Start-Up!

Der Clusterfonds Start-Up! steht grundsätzlich innovativen technologieorientierten Unternehmen aller Branchen offen. Unternehmen in

Schwierigkeiten gemäß der Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> sind von der Finanzierung durch den Clusterfonds Start-Up! ebenso ausgeschlossen wie Kleinst- und Kleinunternehmen aus den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Fischzucht, Kohle, Bergbau, Schiffbau und Stahl. Exportbezogene Tätigkeiten, namentlich solche, die unmittelbar mit den Exportmengen, dem Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden, mit der Ausfuhr verbundenen Ausgaben im Zusammenhang stehen, werden nicht finanziert. Der Fonds finanziert auch keine Vorhaben, die die Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren begünstigen.

## **4. Beteiligungs Voraussetzungen der Clusterfonds Start-Up!**

### **4.1 Beteiligungsnehmer**

Beteiligungen können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführte, junge innovative technologie- und wachstumsorientierte Kleinst- und Kleinunternehmen mit Firmensitz in Bayern erhalten, die die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003 veröffentlichten Kriterien der Europäischen Union für Kleinst- und Kleinunternehmen erfüllen. Mehr als 50% der Gesellschaftsanteile müssen sich im Eigentum der Know-How-Träger befinden. Diese Know-How-Träger müssen in die Geschäftsführung des Unternehmens eingebunden sein.

Zudem dürfen sich nur weniger als 25% des Gesellschaftskapitals im Eigentum von Unternehmen befinden, die die Kriterien für kleinere und mittlere Unternehmen der Europäischen Union nicht erfüllen.

Das Innovationsvorhaben gemäß Ziffer 2 muss eine technologische Chance mit beherrschbar erscheinendem Risiko bieten und durch seine Ergebnisse einen spürbaren Impuls für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des BN in Bayern erwarten lassen.

Sollte im jeweiligen Einzelfall eine Finanzierung unter Beteiligung einer privaten VC-Gesellschaft bzw. eines Business Angels

möglich sein scheidet eine Finanzierung durch den Clusterfonds Start up! aufgrund seiner Beteiligungsgrundsätze aus.

### **4.2 Zeitpunkt der Antragstellung**

Antragstellende Unternehmen müssen älter als ein Jahr, dürfen aber nicht älter als zwei Jahre sein, d.h. die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt des Einreichens der ersten Anfrage bei der Clusterfonds Start-Up! darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

### **4.3 Eigenbeitrag/Sideinvestment**

Ein Investment der Gründer oder ein Sideinvestment anderer privater Seedkapitalgeber i.H. von zusammen TE 100 muss als Voraussetzung der Beteiligung der Clusterfonds Start-Up! gegeben sein, wobei Eigenbeiträge der Gründer bei Start der Seedphase angerechnet werden können.

### **4.4 Gesamtfinanzierung**

Die Gesamtfinanzierung des Seedvorhabens muss gesichert sein. Die Beteiligungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des Seedvorhabens eingesetzt werden. Der Clusterfonds Start-Up! ist vom BN unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Seedvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

Verringern sich die Kosten des Seedvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Seedvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der BN zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Clusterfonds Start-Up! zur Kürzung ihrer Einlagen anteilig berechtigt. Die Kürzung erfolgt entsprechend der Veränderung, die sich infolge einer Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren bei der Deckung des bestehenden Gesamtfinanzierungsbetrages ergibt.

Wird das Kapital, das einem BN durch eine Beteiligung der Clusterfonds Start-Up! zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung von Erstinvestitionen genutzt oder zur Tragung anderer Kosten, die nach anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien, Beihilferahmen oder sonstigen Doku-

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 244 vom 01.10.2004, S. 2

menten über staatliche Beihilfen beihilfefähig sind, so werden die betreffenden Beihilfehöchstgrenzen bzw. beihilfefähigen Höchstbeträge in den ersten drei Jahren der ersten Risikokapitalinvestition bezogen auf den erhaltenen Gesamtbetrag grundsätzlich um 50 % und bei BN mit Sitz in Fördergebieten um 20 % abgesenkt. Diese Absenkung findet keine Anwendung auf die Beihilfeintensitäten nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>2</sup> oder dessen Nachfolgerahmenprogramme oder Gruppenfreistellungen in diesen Bereichen.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich gegenüber der Clusterfonds Start-Up!, unmittelbar nach Abschluss der Seedphase die ordnungsgemäße Verwendung der Beteiligungsmittel nachzuweisen.

#### 4.5 Kooperationspartner: Coach

Der *Clusterfonds Start Up!* beteiligt sich in Kooperation mit einem Coach, der auch selbst in den BN investieren kann.

Der Coach unterstützt den BN bei der Durchführung des Seedvorhabens, betreut den BN technisch und betriebswirtschaftlich und überwacht die ordnungsmäßige Vorhabensdurchführung. Das erforderliche Coaching der Beteiligungsnehmer stellt eine Unterstützung des Managements der Beteiligungsunternehmen dar und wird demzufolge auch von den Beteiligungsunternehmen bezahlt.

Vor Übernahme einer Beteiligung hat der Coach die Beteiligungsvoraussetzungen zu prüfen und für den Clusterfonds Start-Up! nachvollziehbar zu dokumentieren. Während des Seedvorhabens muß er die Geschäftsführung des BN und die Entwicklung des Seedvorhabens überwachen und der Clusterfonds Start-Up! regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und über das Seedvorhaben unterrichten.

Der Coach hat vor dem ersten Frühphasenantrag seine Organisationsstruktur sowie seine kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen darzulegen. Seine Bonität und die vorgelegten Unterlagen müssen bankmäßigen Anforderungen genügen.

Eine Beteiligung des Coaches wird in Höhe von bis zu 50% auf den eigenen finanziellen Beitrag der Gründer gemäß Ziffer 4.3 angerechnet.

### 5. Beteiligungskonditionen für die Seedfinanzierung der Clusterfonds Start-Up!

#### 5.1 Beteiligungsmodell

Das Beteiligungskapital der Clusterfonds Start-Up! wird vorrangig als Kombination einer offenen Beteiligung und eines nachrangigen Darlehens bereitgestellt. Der Clusterfonds Start-Up! erwirbt die Anteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung zum Nennwert, ohne eine Unternehmensbewertung durchzuführen. Nach Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist der Clusterfonds Start-Up! mit 10% am Unternehmen beteiligt. Das Nachrangdarlehen steht dem Unternehmen mit einer Laufzeit von 7 Jahren langfristig zur Verfügung und ist endfällig. Sicherheiten werden nicht verlangt. Die Auszahlung des Nachrangdarlehens ist an das Erreichen von Meilensteinen geknüpft.

Auf die Darlehens- und Zinsforderungen erklärt der Clusterfonds Start-Up! im Voraus einen Rangrücktritt.

Die Zinsen betragen aktuell 10% p.a. Sie werden pauschal die ersten zwei Jahre gestundet und erst zum Ende des dritten Jahres fällig gestellt. Ein Aufgeld (Endvergütung) und ein einmaliges Beteiligungsentgelt sind z.Zt. nicht vorgesehen.

Eine (schrittweise) Umwandlung des Nachrangdarlehens, einschließlich der aufgelaufenen Zinsforderungen zum Zeitpunkt einer weiteren Finanzierungsrunde in eine offene Beteiligung ist vorgesehen und soll zu den wirtschaftlich gleichen Bedingungen (*pari passu*) erfolgen, zu denen sich andere Investoren an dem Unternehmen beteiligen.

Nach Lage des Einzelfalls sind auch typisch stille Beteiligungen mit und ohne Wandlungsoption möglich. Für diese Beteiligungsform werden marktnahe Beteiligungskonditionen vereinbart.

In der Regel bleibt der Clusterfonds Start-Up! Minderheitsgesellschafterin. Eine Beteiligung am Management wird nicht angestrebt.

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 45 vom 17.2.1996, S.5

Die Bedingungen für eine Beteiligung der Clusterfonds Start-Up! regelt der Beteiligungsvertrag.

## 5.2 Höhe der Beteiligung

Die Beteiligung der Clusterfonds Start-Up! beträgt maximal 500.000,00 Euro.

## 5.3 Auszahlung

Das Beteiligungskapital wird grundsätzlich in Tranchen, entsprechend dem Fortschritt des Innovationsvorhabens und nach Erfüllung von Meilensteinen, bereitgestellt.

## 6. Antragsverfahren

Anträge eines BN auf Eingehen einer Beteiligung durch den Clusterfonds Start-Up! sind zusammen mit einer Stellungnahme des kooperierenden Coachs zu den materiellen Beteiligungsvoraussetzungen an die *Managerin des Clusterfonds Start-Up!*

**Bayern Kapital GmbH**

**Postfach 2708**

**84011 Landshut**

zu richten.

Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt dabei zunächst durch den Coach und **Bayern Kapital**.

Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung oder bestimmte Beteiligungsformen besteht nicht.

Weitere Auskünfte sind bei **Bayern Kapital** unter der Telefonnummer 0871/92325-0 erhältlich.